

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverbandes e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz)

Vorbemerkung

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (DKSB) stellt mit Erleichterung fest, dass im Gesetzgebungsverfahren zum Betreuungsgeldgesetz nun Zeit für Beratung bleibt. Der ursprüngliche Zeitplan hätte keine der Sache gerechte Beteiligung von Sachverständigen ermöglicht. Daher begrüßt der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. diese Entwicklung.

Allgemein

Der Gesetzentwurf nennt als Zweck des Betreuungsgeldes die Anerkennung und Unterstützung der Erziehungsleistungen von Eltern mit Kleinkindern. Zudem soll durch das Betreuungsgeld die Wahlfreiheit von Vätern und Müttern verbessert werden und eine Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren geschlossen werden. Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. hält das Betreuungsgeld als nicht geeignet um diese politischen Ziele zu erreichen.

Das Betreuungsgeld schafft keine Wahlfreiheit, weil in vielen Regionen in Deutschland ausreichende Plätze in Kindertagesstätten und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren fehlen. Die Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren müssen daher dringend ausgebaut werden, auch um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. Geburtstag ab 1. August 2013 gewährleisten zu können.

Darüber hinaus weist der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. darauf hin, dass Bildung und Erziehung in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege als auch in den Familien zum Gelingen Qualität brauchen. Der DKSB fordert daher als Alternative zum Betreuungsgeld dringend eine Qualitätsoffensive in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege damit besonders Kinder unter drei Jahren eine optimale Bildung,

22.06.2012

Erziehung und Betreuung erhalten. Hierzu verweist der DKSB auf seine Qualitätsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen und zur Kindertagespflege, die dieser Stellungnahme als Anhang beiliegen.

Auch Familien brauchen zunehmend mehr Beratung, Unterstützung und Angebote der Familienbildung. Der Deutsche Kinderschutzbund bietet mit seinen Elternkursen Starke Eltern – Starke Kinder® ein vielfach nachgefragtes Angebot an, das evaluiert und erfolgreich ist. Zur Unterstützung von Familien und Eltern müssen die Angebote der Familienbildung nachfragegerecht ausgebaut werden.

Die finanzielle Förderung der sogenannten „Hausfrauen-Ehe“, bei der ein Elternteil zur Betreuung der Kinder nichterwerbstätig ist, ist die am höchsten subventionierte Familienform in Deutschland. So beträgt der steuerliche Vorteil des Ehegattensplittings bis zu 15.694€ jährlich. Zusätzlich sind nichterwerbstätige Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung kostenlos mitversichert. Nach Auffassung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. ist eine weitere finanzielle Unterstützung dieses Familienmodells nicht nötig. Vielmehr sollten mehr Mittel für den Ausbau und die Qualitätsförderung in Kitas und für Beratung und Familienbildung bereitgestellt werden, damit für Eltern und Familien eine wirkliche Wahlfreiheit besteht.

Einzelne Punkte

1.) Die Kindertagesstätte und Kindertagespflege als Frühe Hilfen

Frühkindliche Entwicklung ist von größter Bedeutung für das ganze weitere Leben. Kinder erwerben in den ersten Lebensjahren lebensnotwendige motorische, soziale, emotionale, kommunikative und kognitive Fähigkeiten und Kompetenzen¹. In dieser Lebensphase werden wichtige Weichen für eine gesunde geistige, körperliche und seelische Entwicklung der Kinder gelegt. Aus neurophysiologischer und entwicklungspsychologischer Sicht öffnen sich in keinem anderen Lebensabschnitt so viele natürliche Entwicklungsfelder.

¹ DKSB: „Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Elternbildungsprogramm Starke Eltern – Starke Kinder®“. Berlin, 2011

22.06.2012

Eltern wünschen sich in der Regel einen guten Start ins Leben für ihr Kind. Dazu brauchen und suchen viele Eltern frühzeitig Unterstützung. Besonders Eltern, die es aufgrund ihrer belasteten Lebenssituation aus eigener Kraft nicht schaffen, ihre Kinder entsprechend dem Alter und der Entwicklung angemessen zu fördern, brauchen Hilfe.

Eine Form der Frühen Hilfen kann dabei die Betreuung, Förderung und Bildung in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflege sein. Sie fördern die Achtsamkeit gegenüber Lebenslagen von Kindern und Eltern, das frühe Erkennen schwieriger Lebensumstände, die Ansprache von Eltern, die Entwicklung von passenden Angeboten und das Werben für eine gute Zusammenarbeit. So werden Zugänge und Kontaktwege zu Kindern und Familien gestärkt, die es ermöglichen, frühzeitig belastende Entwicklungen zu erkennen und Unterstützungsformen zu entwickeln, damit eine Verfestigung der Problemlagen verhindert oder abgemildert werden kann.

Obwohl ein höherer Bedarf an Frühen Hilfen in Familien mit Risikofaktoren deutlich zu verzeichnen ist, erheben aktuelle Studien², dass in Familien, deren Mütter einen Real- oder Gymnasialabschluss haben, ebenso ein Viertel der Kinder Sprachdefizite aufzeigen. Wie auch die Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KIGGS) 2008 des Robert-Koch-Instituts darlegt, haben Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren zu 13 % emotionale Probleme, 35 % zeigen Verhaltensauffälligkeiten, 14,6 % Hyperaktivitätsprobleme und bei 20,5 % der Kinder wurden Probleme im Umgang mit Gleichaltrigen festgestellt. Ergebnisse, die die Jugendhilfe und das Gesundheitswesen zu einer verstärkten Prävention und auch als Verantwortungsgemeinschaft zur Verbesserung der Lebenslagen der Kinder auffordern.

In wertschätzenden Gesprächen der Fachkräfte aus dem Jugendhilfe- und Gesundheitsbereich werden Eltern motiviert, Angebote der Frühen Hilfen und Frühen Förderung als entwicklungsfördernde Maßnahme anzunehmen, wenn dies für die weitere Entwicklung des Kindes erforderlich erscheint. Neben vielschichtigen Angeboten wie Beratungsstellen, Familienhilfen und Elternkursen sind die Kindertagesstätten und Tageseltern adäquate Hilfen, die die Entwicklung des Kindes unterstützen und die Erziehung und Bildung in der Familie ergänzen. Das Betreuungsgeld wirkt dieser Intention entgegen.

² Vergl. Rhein-Kreis Neuss: Kindergesundheit im Rhein-Kreis Neus 2011.

22.06.2012

2.) Betreuungsgeld und Kinderschutz

Das Betreuungsgeld in der vorgelegten Form steht den Entwicklungen qualifizierter öffentlicher frühkindlicher Bildung und Betreuung unter den Bedingungen eines präventiven Kinderschutzes entgegen. Alle Bemühungen, die öffentliche Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege zu professionalisieren, werden durch die Förderung von „Grauzonen“ bis hin zu einem „schwarzen Markt“ in der Kinderbetreuung behindert. Die Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes unter den Bedingungen einer eigenständig organisierten Kinderbetreuung in Form von Au Pairs oder anderen Vertrauenspersonen steht jahrzehntelangen Bemühungen der Jugendhilfe, die Qualität der Kindertagesstätten und der Tagespflege zu verbessern, entgegen. Mit der Öffnung dieser Betreuungsformen wird ein Missverhältnis zwischen den notwendigen fachlichen Anforderungen an die Erzieherinnen und Erzieher in einer Kindertagesstätte und/oder geförderten Tagespflegestelle und nun Betreuungskräften des „freien Marktes“ provoziert.

Neben den fachlichen Anforderungen an das Personal in Einrichtungen der öffentlichen Betreuung sind die Prüfverfahren zur Erlaubniserteilung für Tagespflegepersonen und deren kontinuierliche Förderung im Sinne der §§ 22ff SGB VIII wesentliche Merkmale qualifizierter Betreuung. Sie sichern, dass die Betreuungspersonen persönliche, soziale und fachliche Kompetenzen vereinen, um die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder sicher zu stellen. So sind die Fachberatung, die Fort- und Weiterbildung sowie die Fachaufsicht durch den freien bzw. öffentlichen Träger geregelt bzw. gewährleistet. Sie geben Eltern die Sicherheit, die sie benötigen, um die Betreuung ihres Kindes zu ergänzen und Familie und Beruf zu vereinbaren.

Die öffentliche Debatte um direkte und indirekte Übergriffe und subtile Machtmissbräuche in Einrichtungen, in denen sich Kinder aufgehalten haben, mündeten in die gesetzliche Normierung, dass es zur Ausführung von Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist, ein Führungszeugnis des/der jeweiligen Mitarbeiters/in vorzulegen. Eine Betreuung unter den Bedingungen des Betreuungsgeldgesetzes würde ein Merkmal des präventiven Kinderschutzes aushebeln.

22.06.2012

3. Anrechnung des Betreuungsgelds

Eine Anerkennung und Unterstützung von Erziehungsleistungen aller Eltern durch ein Betreuungsgeld ist nicht gegeben, wenn Eltern wegen des Bezugs staatlicher Leistungen vom Betreuungsgeld ausgeschlossen werden. Die Anrechnung des Betreuungsgelds auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag lehnt der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. daher ab. Dies ist keine wertschätzende Haltung gegenüber Familien, die abhängig sind von Leistungen nach SGB II und XII. Außerdem ist im Gegensatz zum Elterngeld das Betreuungsgeld nicht als Einkommensersatzleistung konzipiert. Deswegen kann schon wie beim vorherigen Erziehungsgeld rechtssystematisch diese Anrechnung des Betreuungsgeldes nicht erfolgen.

Berechnungen der Bertelsmann Stiftung zeigen, dass Kinder unter drei Jahren besonders stark von Armut betroffen sind. So lebte 2010 jedes fünfte Kind unter drei Jahren (19,8 %) in einer Familie, die Leistungen nach SGB II bezog³. Alleinerziehende beziehen in hohem Maße Leistungen nach SGB II. So leben 39,7% aller Alleinerziehenden von Hartz IV, Alleinerziehende mit drei oder mehr Kindern sogar zu 68,5 %.⁴ Diese Familien vom Betreuungsgeld auszuschließen und es gleichzeitig als „eine neue Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für Eltern“ zu bezeichnen, diskriminiert Eltern und verweigert die Anerkennung ihrer Betreuungs- und Erziehungsleistungen.

Der Gesetzentwurf lässt zudem außer Acht, dass viele Bezieher von Leistungen nach SGB II erwerbstätig sind und als sogenannte „Aufstocker“ ihr Einkommen mit Leistungen nach SGB II oder auch mit dem Kinderzuschlag ergänzen müssen, um für den Lebensunterhalt ihrer Familie zu sorgen. Wenn sie bei der Kinderbetreuung auf nicht öffentlich geförderte Betreuung, zum Beispiel in der eigenen Verwandtschaft, zurückgreifen, erhalten sie im Gegensatz zu anderen erwerbstätigen Eltern ohne öffentlich geförderte Kinderbetreuung kein Betreuungsgeld. Ihre Leistungen, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren und für das Auskommen ihrer Familie zu sorgen, werden damit herabgewürdigt.

³ Bertelsmann Stiftung: KECK-Atlas, Gütersloh 2012.

⁴ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.: Arme Kinder – arme Eltern. Berlin 2012.

22.06.2012

4. Betreuungsgeld und Integration

Laut Nationalem Bildungsbericht (veröffentlicht am 22. Juni 2012) werden in Deutschland etwa ein Viertel der Kinder zwischen drei und sieben Jahren als "sprachförderbedürftig" eingestuft. Dies gilt insbesondere für Kinder mit nicht-deutscher Familiensprache und Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern.

Sprache steht dabei in Zusammenhang mit Denken und Handeln insbesondere für die sozial-emotionale Entwicklung des Kindes. Neben den physiologischen Fähigkeiten ist die Sprachentwicklung ausschlaggebend für eine gute Eltern-Kind-Beziehung. Eltern sind die am meisten verfügbaren Kommunikationspartner des Kindes. Dieses Moment entscheidet maßgeblich, wie das Kind in seiner Sprache angeregt wird und sich entwickeln kann. Sprache schafft aber auch den optimalen Übergang von Familie in öffentliche Betreuung und Bildung. Alle Bemühungen, die Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund zu unterstützen, mündeten in spezielle Hilfsangebote wie z.B. das Rucksack-Modell, das auch die Verbesserung der Sprachkompetenz der Eltern zum Ziel hat, sowie in die konzeptionelle Ausrichtung mit bilingualen Angeboten in Kindertagesstätten und bei Tageseltern.

In der Altersgruppe von unter drei Jahren werden Kinder mit Migrationshintergrund bereits jetzt deutlich seltener in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege betreut als Kinder ohne Migrationshintergrund. Aktuell liegt die Betreuungsquote der Kinder im Alter von unter drei Jahren ohne Migrationshintergrund bei 30 Prozent. Bei Kindern mit Migrationshintergrund ist die Betreuungsquote mit 14 Prozent nicht einmal halb so hoch. Im Vergleich dazu befinden sich jedoch 85 Prozent der drei- bis fünfjährigen Kinder mit Migrationshintergrund in einer Kindertagesbetreuung.

Unter den Aspekten kindlicher Entwicklung, Gestaltung von Übergängen und Bildungs- sowie Teilhabechancen muss es jedoch Ziel sein, eine frühe öffentliche Betreuung als hilfreiche Unterstützung bei der Entwicklung von Kindern mit Migrationshintergrund zu fördern.

Erfahrungen aus Thüringen sowie aus anderen europäischen Ländern wie Norwegen, Finnland, Schweden, Österreich und der Schweiz zeigen, dass ein Betreuungsgeld



22.06.2012

überproportional von Familien mit Migrationshintergrund in Anspruch genommen wird.⁵ Es ist also zu befürchten, dass durch das Betreuungsgeld weniger Kinder von positiven integrativen Erfahrungen und einer besseren Sprachförderung profitieren.

Anhang:

- 1.) Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des DKSB. Qualitätsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes, Berlin 2008.
- 2.) Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Qualitätsempfehlungen des Deutschen Kinderschutzbundes zur Kindertagespflege, Berlin 2009.

⁵ Vgl. OECD: Jobs for Immigrants, Paris 2012 und Friedrich-Ebert-Stiftung: Betreuungsgeld. Erfahrungen aus Finnland, Norwegen und Schweden, Berlin 2012.



die lobby für kinder

22.06.2012

Berlin, 21.06.2012 Cordula Lasner-Tietze und Johanna Suwelack

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB): Für die Zukunft aller Kinder!

Im DKSB (1953 in Hamburg gegründet) sind über 50.000 Einzelmitglieder in über 430 Ortsverbänden aktiv - und machen ihn zum größten Kinderschutzbund Deutschlands. Sie setzen sich gemeinsam mit über 10.000 Ehrenamtlichen und rund 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Kinder und gegen Missstände ein, drängen Politiker und Verwaltung zum Handeln und packen selber an. Der DKSB will Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. Daher setzt sich der DKSB mit den Schwerpunktthemen Kinderrechte, Kinder in Armut und Gewalt gegen Kinder für die Kinder in unserem Land ein.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin
Tel (030) 21 48 09-0
Fax (030) 21 48 09-99
Email info@dksb.de
www.dksb.de

© Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Wir bitten Sie vor Weitergabe oder Abschrift der Stellungnahme im Ganzen oder in einzelnen Teilen, sowie der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstigen Verwertung Kontakt mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. aufzunehmen.

Qualität für Kinder

Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des DKSB



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund
Bundesverband e.V.

Qualitätsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes

Gliederung:

Vorwort

Präambel

1. Selbstverständnis

- 1.1. DKSB als Träger von Kindertagesstätten
- 1.2. Im besten Interesse des Kindes – unser Bild vom Kind
- 1.3. Zur Sicherung und zum Schutz von Kindeswohl

2. Grundlagen der Arbeit

- 2.1. Rechtsgrundlagen
- 2.2. Qualitätskriterien
- 2.3. Trägerspezifische Vorgaben

3. Leistungsangebot für die Zielgruppen

- 3.1. Kinder
- 3.2. Eltern
- 3.3. Sozialraum

4. Rahmenbedingungen (Personal, Ausstattung, Wirtschaftlichkeit)

- 4.1. Personelle Rahmenbedingungen
- 4.2. Organisatorisch – strukturelle Rahmenbedingungen
- 4.3. Kooperation und Vernetzung
- 4.4. Fundraising

5. Qualitätssteuerung und Weiterentwicklung innerhalb des Trägers

6. Zusammenfassung

Impressum

Vorwort

Diese Qualitätsempfehlungen stellen eine Orientierungshilfe für alle Kinderschutzverbände dar, die das Profil von Kindertagesstätten in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes schärfen wollen. Die Qualitätskriterien beschreiben die fachliche Ausgestaltung der Arbeit und die notwendigen Rahmenbedingungen. Nach entsprechendem Landesrecht und darauf bezogenen Bildungsplänen für diesen Elementarbereich des Bildungswesens muss sie vor Ort durch einrichtungs- bzw. gruppenbezogene Konzepte ergänzt werden.

Präambel

Der DKSB setzt sich auf der Grundlage seiner Satzung für die Verwirklichung der in der UN-Kinderkonvention (Kinderrechtskonvention), der im Bürgerlichen Gesetzbuch, der in den gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der aus den allgemeinen Grundrechten unserer Verfassung abzuleitenden Rechte für Kinder und Jugendliche ein und richtet seine Lobbyarbeit und seine Unterstützungs- und Dienstleistungsangebote danach aus.

Dem DKSB ist bewusst, dass frühkindliche Entwicklung von größter Bedeutung für das ganze weitere Leben ist. Kinder erwerben bis zum sechsten Lebensjahr lebensnotwendige somatische, motorische, soziale, emotionale, kommunikative, kognitive und ästhetische Fähigkeiten und Kompetenzen. Außerdem wird in dieser Lebensphase der Grundstein für die geistige, körperliche und seelische Gesundheit der Kinder gelegt.

Aus neurophysiologischer und entwicklungspsychologischer Sicht öffnen sich in keinem anderen Lebensabschnitt so viele natürliche Entwicklungsfenster.

Der DKSB geht davon aus, dass Lebens- und Sozialchancen der Kinder nicht nur von familiären Möglichkeiten abhängig sein dürfen. Deshalb setzt er sich auch zielgerichtet dafür ein, dass die Gesellschaft allen Kindern die jeweils erforderlichen Erziehungs- und Bildungsressourcen zur Verfügung stellt.

Unsere Kindertagesstätten sind nicht nur Garanten für die Einlösung von Kinderrechten, sondern sie ermöglichen auch Eltern die aktive Teilnahme am Arbeitsleben. Sie tragen dadurch dazu bei, das Armutsrisiko für Kinder und Eltern zu verringern.

1. Selbstverständnis

1.1. DKSB als Träger von Kindertageseinrichtungen

Motivation und inhaltliche Gestaltung der Arbeit in einer DKSB-Kindertagesstätte leiten sich aus den in seinem Leitbild dokumentierten Selbstverständnis und seiner Verbandsphilosophie ab.

So versteht sich der DKSB als freier Träger der Jugendhilfe, der entsprechend seinem Lobbyanspruch für Kinder parteiübergreifend, überkonfessionell und unabhängig in der sozialen Praxis wirkt.

Dabei geht es um die Stärkung des Kindes, seine emanzipatorische Stellung als Rechtssubjekt, die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen und um gleiche Chancen für jedes Kind.

Der DKSB tritt insbesondere für folgende Kinderrechte ein:

- Aufwachsen in Gewaltfreiheit,
- Vorrang des Kindeswohls bei allen Entscheidungen,
- Recht auf Gesundheit,
- Schutz vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gefährdungen,
- soziale Sicherheit für Kinder und Eltern,
- Bildung, Erziehung und Betreuung in einem kinderfreundlichen Umfeld,
- Beteiligung der Kinder bei Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die ihr Leben in der Kindertagesstätte beeinflussen.

Für den DKSB sind Kindertagesstätten wichtige Orte zur Verwirklichung dieser Kinderrechte. In ihnen können Kindeswohl und Entwicklungschancen eines jeden Kindes gesichert -und Benachteiligungen ausgeglichen werden. Darüber hinaus sind Kindertagesstätten wichtige gesundheitsfördernde, sozio - und interkulturelle Orte in der Kommune, in denen frühzeitige Hilfen, Unterstützung und Entlastung für Kinder, Eltern und andere an der Erziehung Beteiligte angeboten werden.

Der DKSB stellt sich den besonderen Anforderungen für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Integration behinderter Kinder. Anknüpfend an den Ressourcen eines jeden Kindes sollen Entwicklung und Selbständigkeit vor allem durch lebenspraktische Hilfestellung unterstützt werden.

Der DKSB versteht Kindertagesstätten als eigenständige Sozialisationsinstanz und als Bestandteil des Bildungssystems, welche die familiäre Erziehung der Kinder sinnvoll ergänzen, in denen ein ressourcenorientierter Ansatz verfolgt wird und familienunabhängig elementare Bildungsinhalte vermittelt werden.

In seinem pädagogischen Verständnis lässt sich der DKSB davon leiten, dass Kinder Rahmenbedingungen für Selbstbildungsprozesse benötigen. Voraussetzung dafür ist eine vertrauens- und liebevolle Kind-Erwachsenen-Beziehung, aus der sich eine tragfähige Bindung entwickelt, die das individuelle Kind als Subjekt stärkt, respektiert und fördert.

Zum pädagogischen Verständnis des DKSB gehört auch, dass Kinder jedes Alters Zugang zur Gleichaltrigenkultur haben und dass sie Spiel-, Lern- und Experimentierräume erhalten.

Kindertagesstätten bieten dafür beste Voraussetzungen. Sie sind Orte für Selbstbildung, Entwicklung von Ich-Identität, für den Erwerb demokratischer Verhaltensweisen, für gewaltfreie Erziehung, für Toleranz, Respekt für multikulturelle Lebenswelten und für Integration, den Erwerb geschlechtsspezifischer Lebenskompetenzen und für Partizipation.

Der DKSB verbindet kinderpolitische Forderungen mit Praxiswirksamkeit. Er setzt sich intensiv mit kinderpolitischen, sozialpädagogischen und psychologischen Themen auseinander und sammelt in sozialpädagogischen und therapeutischen Arbeitsfeldern wertvolle Erfahrungen.

Kindertagesstätten des DKSB sind Bestandteil eines Netzwerkes und kooperieren mit anderen Einrichtungen und Diensten.

1.2. Im besten Interesse des Kindes – unser Bild vom Kind

Der Deutsche Kinderschutzbund vertritt in allen seinen Kindertagesstätten einen *subjektorientierten*, pädagogischen Ansatz. Das Kind als Gestalter/Mitgestalter mit seinem Recht auf körperliches und geistiges Wohl sowie auf Bildung, Erziehung und Betreuung stehen im Mittelpunkt. Das Kind wird in seinem Kontext wahrgenommen und in allen ihm betreffenden Fragen beteiligt.

Für den DKSB stehen die Bedürfnisse, Interessen und Möglichkeiten der Kinder im Mittelpunkt seiner pädagogischen Arbeit:

- Kinder sind Träger von Grundrechten, sie sind gleichwertige und wertvolle Mitglieder unserer Gesellschaft, ihre Würde ist unantastbar und unteilbar.
- Kinder erleben Kindheit in Familien, Institutionen und in ihrer Umwelt.
- Kinder wachsen in unterschiedlichen Familienformen mit unterschiedlichen Erziehungs- und Bildungspotentialen auf.
- Kinder müssen auch durch Unterstützung ihrer Eltern in ihren Familien gefördert werden.
- Kinder können vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt sein. Deshalb gilt es, Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig zu erkennen und vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Das ist Verpflichtung eines jeden Erwachsenen.
- Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben ein biologisches und soziales Eigenleben, das Kind ist Subjekt seiner Entwicklung und es setzt sich aktiv und produktiv mit seiner Umwelt auseinander, dabei finden Selbstbildungsprozesse statt.
- Eine anregende und erfüllte Kindheit dient zugleich auch der guten Vorbereitung des Kindes auf sein späteres Erwachsenenleben.
- Kinder haben ein Recht darauf, individuell, geschlechtsspezifisch und mit ihren besonderen Merkmalen (z.B. Behinderungen) wahrgenommen, gefördert und integriert zu werden.

1.3. Zur Sicherung und zum Schutz von Kindeswohl

Mit der Einfügung des § 8 a im Kontext der SGB VIII – Novellierung 2005 ist die öffentliche Verantwortung für den Schutz der Kinder vor Gefährdungen ihres Wohls deutlich gestärkt worden. Die DKSB-Träger schließen danach mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (i. d. R. Jugendamt) Vereinbarungen zum erweiterten Schutzauftrag.

Ausgehend vom Selbstverständnis und Leitbild übernehmen die Träger und die Kindertagesstätten des DKSB eine Mitverantwortung im Kontext der Abschätzung von Kindeswohlgefährdung und Gefahrenabwehr.

Die Kindertagesstätten verstehen sich als Bestandteil des Netzwerks frühe Hilfen. Unter anderem motivieren sie Eltern auch zur Annahme weiterer Hilfen.

Auf der Grundlage von verbindlichen Verhaltensstandards und Handlungsrichtlinien kommunizieren und kooperieren Kindertagesstätten interdisziplinär mit Einrichtungen und Diensten, die für die Sicherung des Kindeswohls von Bedeutung sind.

Um Kindeswohlgefährdung rechtzeitig abzuwenden, arbeiten sie, unter Beachtung von Datenschutz und einer qualifizierten Dokumentation, eng mit den Betroffenen und erforderlichenfalls mit den Jugendämtern zusammen.

Der DKSB garantiert notwendige Rahmenbedingungen wie z.B. Zeit für Elterngespräche, für Kooperation, für Reflexion und Dokumentation.

Durch regelmäßige Fortbildung und berufsbegleitende Weiterbildung sorgt der DKSB für die kontinuierliche Weiterqualifizierung seiner Fachkräfte.

2. Grundlagen der Arbeit

2.1. Ausgewählte Rechts- und Fachgrundlagen

Jeder DKSB-Träger von Kindertageseinrichtungen richtet sich insbesondere nach folgenden rechtlichen Regelungen sowie staatlichen Orientierungen und Empfehlungen. Er handelt auf deren Grundlage:

- UN-Kinderrechtskonvention (20.11.1989 beschlossen; 1992 durch die BRD ratifiziert),
- Grundgesetz, insbesondere Art.1,2 und 6,
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, SGB VIII in der novellierten Fassung vom 1.10.2005), insbesondere §§1, 3, 4, 5, 8, 8a (erweiterter Schutzauftrag) 9 und § 22 (Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen), 22 a, 24, 24 a sowie §§ 45, 72 a, 74 und 81,
- SGB IX: § 55,
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbesondere §1631 (Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung),
- Landesausführungsgesetze zu § 24 SGB VIII (Kindertagesstätten- und Kinderbildungsgesetze) und daraus folgende Verordnungen und Empfehlungen,
- Beschlüsse des Deutschen Kinderschutzbundes, Bundesverband e.V.,
- Gender-Mainstreaming (Strategie zur Herstellung von Chancengleichheit der Geschlechter).

2.2. Qualitätskriterien

Fachlichkeit und Qualifizierung

In den Kindertagesstätten des DKSB arbeiten Fachkräfte, d. h. ausgebildete Erzieher/-innen, Pädagogen/-innen, Sozialpädagogen/-innen, die sich berufsbegleitend und fortlaufend weiterbilden. Das Verhältnis Kinder zu Fachkräften muss mindestens den von Prof. Fthenakis überarbeiteten Empfehlungen des Europäischen Netzwerk Kinderbetreuung aus dem Jahr 1996 entsprechen (s. Anlage). Leiter/-innen sind berufserfahren und verfügen über eine Ausbildung /Qualifikation mindestens auf Fachhochschulniveau oder über entsprechende Zusatzqualifikationen.

Der DKSB als Träger sichert die Voraussetzung dafür, dass alle pädagogischen Mitarbeiter/-innen an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen können (mindestens 5 Tage im Jahr)

Dienst- und Fachaufsicht

Der DKSB gewährleistet als juristisch selbständiger Träger eine qualifizierte Dienst- und Fachaufsicht. Diese muss in die betriebliche Führung eingebettet sein. Der Träger kann Fach- und Führungsaufgaben an geeignete, qualifizierte Mitarbeiter/-innen (Geschäftsführer/-in, Projektkoordinator/-in, Leiter/-in) delegieren. Die Gesamtverantwortung liegt stets beim Träger (Vorstand). Dienst- und Fachaufsicht ist ein interner Prozess innerhalb des DKSB Trägers und ist auf dienstliche und materiell-

organisatorische Bedingungen, auf die Erfüllung des beruflichen Auftrages und pädagogischer Vorgaben (z. B. Bildungspläne der Länder). Darüber hinaus ist sie auf die Qualifizierung und Gesunderhaltung der Arbeitskräfte, auf Zusammenarbeit, auf die Sicherung des Arbeitsablaufes, des Arbeitsklimas, auf Konfliktlösung und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern gerichtet.

Kern der Dienst- und Fachaufsicht ist die Gewährleistung der optimalen Projektausführung, insbesondere die innerbetriebliche Qualitätssicherung.

Fachberatung

Unabhängig vom Instrument der Fachaufsicht ermöglicht der DKSB seinen Einrichtungen eine qualifizierte Unterstützung durch eine unabhängige Fachberatung (z. B. über seinen Dachverband, den DPWV). Fachberatung ist ein partnerschaftlicher Interaktionsprozess, indem dialogisch, Selbstkompetenz, Orientierung und Eigenverantwortung der Mitarbeiter, Leitungs- und Führungskräfte, gestärkt sowie Ressourcen erschlossen werden. Fachberatung des DKSB basiert auf Freiwilligkeit und ist nicht an Dienst- oder Fachaufsicht zu binden, um optimale Beratung zu gewähren und Loyalitäts- und Rollenkonflikte zu vermeiden.

Standards

Bedarfsorientierung

Kindertagesstätten richten sich am örtlichen Bedarf aus.

Konzept

Der DKSB erarbeitet als freier Träger vor Ort für seine Kindertagesstätten ein den sozialen Gegebenheiten seines Einzugsgebietes angepasstes Konzept. Darin enthalten sind: Sozialraumanalyse, Zielgruppen, Ziele und Aufgaben, der pädagogische Ansatz, das Arbeitsverständnis, Angebote, Methoden und Rahmenbedingungen. Es gibt Orientierung nach innen und außen und unterliegt einer ständigen Reflexion, Evaluation und Fortschreibung.

Transparenz

Der DKSB veranlasst die klare Darstellung der Struktur und der Angebote der Kindertagesstätten – auch gegenüber der Öffentlichkeit.

Berufsethik

Der DKSB nimmt Einfluss darauf, dass die Arbeit auf der Grundlage überprüfbarer beruflicher Standards durchgeführt wird (humanistisches Menschenbild, Bereitschaft zur Selbstreflexion /Evaluation, Qualifikation).

Zertifizierung.

Der DKSB unterstützt seine Einrichtungen bei der Durchführung von Qualitätsentwicklungsprozessen und strebt Zertifizierungsformen an.

Arbeitsprinzipien des DKSB

Gleichheitsgrundsatz - Nicht- Diskriminierung

In Kindertagesstätten werden unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und Religion allen Kindern und Eltern gleiche Chancen und Möglichkeiten eingeräumt.

Interesse des Kindes

Die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche des Kindes sind handlungsleitend. Hierbei geht es insbesondere um die Gestaltung einer liebevollen und vertrauensvollen Erzieher/-innen Kind- Beziehung.

Ganzheitlichkeit

In der Kindertagesstätte steht das Kind als Persönlichkeit in seinem sozialen und kulturellen Umfeld im Mittelpunkt.

Seine Förderung erfolgt unter Beachtung der individuellen Ressourcen des Kindes, seiner Familie und der sozialen Lebensbedingungen.

Partizipation

Kinder und Eltern werden an allen sie betreffenden Entscheidungen innerhalb des Hauses beteiligt. Dabei geht es um Transparenz und Informationsfluss. Erziehungspartnerschaft mit den Eltern erfolgt auf der Basis von Respekt und Wertschätzung.

Vertrauensschutz

Einhaltung datenrechtlicher Bestimmungen, Verlässlichkeit, Diskretion, konsensuales Handeln sind wichtige Kriterien vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Freiwilligkeit - Dienstleistung

Die Inanspruchnahme der Leistungen ist grundsätzlich freiwillig. Im Rahmen von Verträgen bei Aufnahme der Kinder werden die Leistungen der Einrichtungen verbindlich festgelegt.

2.3 Trägerspezifische Vorgaben

Der DKSB/OV/KV trägt als anerkannter freier Träger die Gesamtverantwortung für seine Einrichtungen und beruft das Leitungspersonal. In grundsätzlichen Fragen hat er ein Weisungsrecht.

Der DKSB als Träger einer Kindertagesstätte versteht sich als Bestandteil des regionalen Jugendhilfenetzwerkes. Er richtet sein Angebot sozialraumorientiert aus und nutzt hierfür sowohl Sozialraumdaten als auch Daten aus eigenen Bedarfserhebungen.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung bringt der DKSB seine kinderschutzspezifischen Belange ein und leistet so einen Beitrag zur Bedarfsermittlung und zur Gestaltung der kommunalen Jugendpolitik. Er ist Sprachrohr für Kinder und Eltern.

Dem DKSB als Träger und der Leitung obliegen die Sicherung und Entwicklung einer qualitativ hochwertigen sozialpädagogischen Arbeit, einer intensiven Zusammenarbeit mit den Eltern und der Entwicklung eines konstruktiven Betriebsklimas.

Der DKSB verpflichtet die Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätte, bei all seinen Aktivitäten die in seinem Leitbild enthaltenen Werte und Kinderschutzgedanken nach außen zu vertreten und zum Prüfstein und zum Maßstab der Arbeit in der Kindertagesstätte zu machen: *Hilfe zur Selbsthilfe, Hilfe statt Gewalt, Hilfe statt Strafe.*

Der DKSB fördert jedwedes bürgerschaftliche Engagement innerhalb der Kindertagesstätte und darüber hinaus zum Gemeinwesen hin. Er sieht in der ehrenamtlichen Tätigkeit eine umfangreiche Ressource für gelingende Arbeit.

Der DKSB verpflichtet alle Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätte, sich aktiv für die Versorgungs-, Schutz- und Partizipationsrechte aller Kinder einzusetzen und zu deren Realisierung beizutragen.

Der DKSB verpflichtet seine Mitarbeiter/-innen in Kindertagesstätten, Kindern und Eltern bei allen Aktivitäten Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten zu bieten. Die Beteiligung entbindet Mitarbeiter nicht von ihrer fachlichen Verantwortung.

Der DKSB verpflichtet seine Mitarbeiter/-innen in Kindertagesstätten, Kindern und Familien in Notlagen und in psychosozialen Zwängen im Rahmen der Möglichkeiten zu helfen und sie zu unterstützen.

Kindertagesstätten des DKSB organisieren für Kinder und Familien umfassende Hilfen aus einer Hand und leisten Hilfen im Verbund. Sie bieten Information und Aufklärung zu leicht erreichbaren weiteren Hilfen an.

Kindertagesstätten beziehen in die pädagogische Arbeit die gesamte sozial-ökologische Lebensumwelt und den Lebensraum der Kinder ein.

Der DKSB beteiligt sich als Träger von Kindertageseinrichtungen aktiv an landes- und bundespolitischen Bemühungen zur Qualitätsentwicklung, -sicherung und Profilierung frühkindlicher Bildung in Kindertagesstätten.

DKSB-Kitas und ihr Personal sehen sich als integrierter Teil einer vernetzten Struktur zur optimalen Förderung von Kindern in ihrem je spezifischen sozialen Umfeld.

3. Zielgruppen und Leistungsangebote

3.1. Kinder

Kindertagesstätten stehen in der Regel allen Kindern von der Geburt bis zum länderspezifischen Eintritt in die schulische Förderung offen.

Die Kinder und ihre sozial- emotionale, kognitive, körperlich- motorische, sprachlich-kommunikative und musisch- künstlerische Entwicklung stehen im Mittelpunkt der Arbeit in den Kindertagesstätten. Besondere Förderung und Unterstützung erhalten Kinder, die einer Minderheit angehören (soziale, kulturelle, ethnische Herkunft, Behinderung) und Kinder in besonders benachteiligenden Lebenssituationen. Ihr Anderssein bereichert alle. Ziel ist ein respektvoller Umgang miteinander.

Kinderrechte werden u.a. umgesetzt durch:

- Gewaltpräventive Angebote, z.B.
 - o Konfliktlösungsstrategien für Kleinkinder
 - o Entspannungstechniken
 - o Selbstwertstärkung
- Möglichkeiten der alters angemessenen Beteiligung, z.B.
 - o Kinderversammlungen/-konferenzen
 - o Dialogische Kommunikation

- Gemeinsame Tages- Wochenplanung
- Gesundheitsförderung, z.B.
 - Ausgewogene und gesunde Ernährung für alle
 - Körperbewusstsein durch psychomotorische und Bewegungsangebote
 - Umweltbewusstsein und –erfahrung
- Bildung, z.B.
 - Förderung der Sprachkompetenz
 - Wertevermittlung / soziales Lernen
 - Musische, künstlerische und ästhetische Angebote

Jedes Kind hat in den Einrichtungen des DKSB ein elementares Recht auf Spiel, Spaß und Abenteuer.

Kindertagesstätten sorgen für eine gelingende Eingewöhnung jedes Kindes, sie gestalten die Übergangsphasen sensibel. Ihr Handeln zielt auf einen gelingenden Übergang der Kinder in die nächste Bildungsinstanz.

3.2. Eltern

Kindertagesstätten bieten ihre Dienstleistung für alle Erziehungsverantwortlichen an, das heißt, den leiblichen Eltern genauso wie Pflege-, Adoptiv-, Stief-, Tages- und Großeltern und weiteren für das Kind bedeutsamen Bezugspersonen.

Eltern sind kompetente Erziehungspartner. Dementsprechend werden Elternvertretungen und Elterngremien eingerichtet und unterstützt.

Eltern werden in ihrer Erziehungsfähigkeit und Alltagsbewältigung unterstützt, begleitet und beraten, z.B. durch die Elternkurse des DKSB Starke Eltern – Starke Kinder®. Besondere Unterstützung erhalten Eltern in besonders belasteten Lebenslagen und ausländische Eltern.

Im Zusammenwirken mit den Eltern geht es darum,

- dass diese sich einbezogen, verstanden und unterstützt fühlen und sich aktiv beteiligen
- die Kinderrechte umzusetzen
- das Erziehungskonzept der Kindertagesstätte weiterzuentwickeln
- partnerschaftlich mit den Fachkräften zusammenzuarbeiten
- deren Eigeninitiative zu unterstützen

4. Rahmenbedingungen

4.1. Personelle Rahmenbedingungen

Träger (Vorstand eines OV/KV)

Qualität der Arbeit in Kindertageseinrichtungen wird wesentlich mitbestimmt durch die Anzahl, die Auswahl des Personals, die Personalführung und die Personalentwicklung. Der Träger (OV/KV) sichert die Einstellung von ausreichendem Fachpersonal. Er nimmt seine Arbeitgeberfunktion, seine Fürsorge – und Aufsichtspflicht gegenüber seinen hauptamtlichen Mitarbeitern und die Dienst- und Fachaufsicht wahr.

Er nimmt Einfluss auf ein positives Betriebsklima, dass von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung, Akzeptanz, hoher Fachlichkeit, Solidarität und konstruktiver Zusammenarbeit getragen ist.

Der DKSB erarbeitet als Träger in engem Zusammenwirken mit der Leitung Stellen- und Leistungsbeschreibungen für sein Fachpersonal.

Die Personalstrategie des Trägers basiert auf einem Personalentwicklungskonzept, das Mitarbeitergespräche, Nachwuchsentwicklung sowie Aufstiegchancen einschließt.

Die Auswahl und Berufung einer Leiter/-in, von Mentor/-innen und die Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten gehören dazu.

Der Träger erarbeitet gemeinsam mit der Leitung ein flexibles Arbeitszeitmodell, welches auf die Bedürfnisse der Adressaten und der Einrichtung abgestimmt ist.

LeiterIn

Für die Leitung einer Kindertagesstätte beschäftigt der DKSB i.d.R. eine Fachkraft mit pädagogischem oder sozialpädagogischem Hochschul- oder Fachhochschulabschluss und i.d.R. mehrjähriger Berufserfahrung.

Regelmäßige Dienstberatungen und Teamgespräche gehören ebenso dazu wie Fortbildungsmaßnahmen – sowohl die eigene als auch die der Mitarbeiter/-innen.

Die Leiter/-innen sind verantwortlich für die Erstellung einer Einrichtungskonzeption auf der Grundlage der Trägerkonzeption, die spätestens nach drei Jahren aktualisiert und fortgeschrieben werden muss. Ergebnisse der Arbeit werden jährlich evaluiert und gegenüber dem Vorstand/Geschäftsführung und den Geldgebern nachgewiesen.

ErzieherIn

Die Mindestqualifikation für die Arbeit in den Gruppen der Kindertagesstätte ist in der Regel die/der staatlich anerkannte Erzieher/-in. In Integrationsgruppen arbeiten Fachkräfte mit adäquater Qualifikation.

Erzieher/-innen erhalten Foren/Formen für kollegiale Beratung, Mitgestaltung, Planung, Reflexion, Evaluation und für Unterstützung und Entlastung (Fachberatung). Erzieher/-innen tragen eine hohe Eigenverantwortlichkeit und sie erhalten einen angemessenen Gestaltungs- und Handlungsspielraum, um konstruktiv arbeiten zu können.

Fachkräfte legen auf der Grundlage der Träger- und Einrichtungskonzeption jährlich eine Konzeption für ihre Gruppenarbeit vor.

4.2. Organisatorisch-strukturelle Rahmenbedingungen

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist das Kind und seine Bedürfnisse.

Der DKSB stellt alle Ressourcen zur Verfügung, die zur praxisnahen/optimalen Umsetzung des pädagogischen Konzeptes notwendig sind. Dazu gehören: Raumfläche, Anzahl der Räume, Funktionsflächen, Freiflächen, Raumklima, Lichtverhältnisse, Gestaltung und Farbgebung, Akustik, Fußböden, Sicherheitsvorkehrungen, Hygienebestimmungen u.a. Der DKSB achtet auf den sorgsam Umgang mit allen Ressourcen und fördert Initiativen zur Eigenleistung im materiellen und ideellen Bereich. Er erarbeitet zur Sicherung angemessener Arbeitsbedingungen mit der Leitung ein mittelfristiges und langfristiges Finanzierungskonzept.

Der DKSB stellt sicher, dass die Kindertagesstätte betriebswirtschaftlich, verwaltungs-, versicherungstechnisch und hygienisch auf der Grundlage einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen geführt wird.

Er nimmt Einfluss auf größtmögliche Wirtschaftlichkeit und Effizienz sowie auf die Optimierung von Betriebsabläufen.

4.3. Kooperation und Vernetzung

Kindertagesstätten in Trägerschaft des DKSB verfolgen konsequent das Arbeitsprinzip der Kooperation und Vernetzung, sowohl nach innen (innerbetrieblich) als auch nach außen (zum Sozialraum).

Sie lösen die Verpflichtung des Gesetzgebers lt. KJHG nach enger, partnerschaftlicher Zusammenarbeit, insbesondere mit der öffentlichen Jugendhilfe ein. Hierfür erarbeiten sie gemeinsam verbindliche Kooperationsvereinbarungen.

Sie gehen davon aus, dass sozialpädagogische Arbeit eines planmäßigen Zusammenwirkens bedarf, um der Komplexität der Arbeit gerecht zu werden und um umfassende Ressourcen für die Adressatengruppe, Kinder und Eltern zu erschließen. Denn nur im Verbund können wirksame Angebote bereitgestellt und ausgeschöpft werden.

Kooperationspartner sind:

- öffentliche Jugendhilfe und Jugendhilfeausschuss
- Schule, Beratungsstellen, Gesundheitsdienste,
- weitere Träger und Institutionen des Sozialraums
- die zuständigen Stellen der Kommunalverwaltung

4.4. Fundraising

Angesichts knapper öffentlicher Kassen, gehört auch das Bemühen um zusätzliche Finanzierung über Spender und Sponsoren in das Aktivitätsspektrum des DKSB als Träger von Kindertageseinrichtungen. Ausgangspunkt der Strategie ist die Erkenntnis, dass die Qualität der Arbeit, deren Darstellung in der Öffentlichkeit und die Finanzbeschaffung sich wechselseitig bedingen.

Der Träger geht bei seinem Handeln davon aus, dass „Menschen Geld bewegen“ und motiviert die Kindertagesstätten, an ihrer Ausstrahlung, ihrer Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft zu arbeiten.

Fundraising ist eine Aufgabe des Vorstandes des Trägers, der GeschäftsführerIn/ Koordinator/-in und der Leiter/-in. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen müssen in einer Fundraisingkonzeption /Strategie festgelegt sein.

Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen können Kontakte anbahnen.

Träger und Leitung beachten bei all ihren Fundraisingaktivitäten, dass die Förderer mit ihren Wirtschaftsaktivitäten nicht im Widerspruch zu den Verbandszielen des DKSB stehen.

5. Qualitätssteuerung und Weiterentwicklung

Die Träger von Kindertageseinrichtungen, als moderne DienstleistungsanbieterInnen, sind gehalten, ein professionelles Management zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durchzuführen und Methoden/Schritte zur Steuerung einzuführen.

Dazu gehören: eine differenzierte Leistungsbeschreibung mit verbindlichen Qualitätsstandards, eine kundenorientierte Leistungserbringung, eine an

Qualitätsstandards/Kriterien orientierte Qualitätsüberprüfung (Controlling) und Selbstevaluation (Selbstüberprüfung der Praxis-Wirkung).

Der DKSB ist als Träger Manager komplexer sozialer Belange und bringt Trägerphilosophie mit fachlichen Qualitätsansprüchen und ökonomischen Erfordernissen in Balance.

Die Träger sind gehalten sich Kenntnisse über das Angebot an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsangeboten zu verschaffen.

Darüber hinaus sollte jeder Träger einer Kindertagesstätte fachlichen Beistand zur externen Analyse und Bewertung einholen, um einer Verengung /Begrenzung auf die interne Sicht zu entgehen.

Z. B. bietet die bundesweite Qualitätsinitiative für Kindertagesstätten Instrumente zur Analyse, Qualitätsüberprüfung, Kundenberatung und Qualitätsentwicklung.

Zur Qualitätssteuerung gehört

- ein Qualitätsentwicklungskonzept
- ein Personalentwicklungskonzept
- ein Strukturentwicklungskonzept
- Controlling

6. Zusammenfassung

Kindertagesstätten unter dem Dach und in Trägerschaft des DKSB leisten im Wettbewerb mit anderen Trägern ihren bildungspolitischen- und sozialpädagogischen Beitrag innerhalb der Jugendhilfe.

Sie unterscheiden sich von den anderen Trägern darin, dass sie sehr bewusst in allen Belangen vom Kinde, von seiner Subjektposition und seiner emanzipatorischen Stellung ausgehen, und auf der Grundlage der UN- Kinderrechtskonvention die Kinderrechte bekannt machen, stärken und diese Rechte der Kinder innerhalb ihrer sozialpädagogischen Arbeit konsequent umsetzen.

Außerdem besteht der Anspruch darin, als Träger Anwalt und Lobbyist für Kinder zu sein und die eigene Praxis aus dieser Perspektive zu überprüfen und zu gestalten.

Sie stärken die Erziehungs- und Bildungspotentiale der Eltern durch qualifizierte Partnerschaft.

Sie reagieren auf die spezifischen Lern- und Lebensbedingungen der Sozialräume, in denen sie wirken, und optimieren ihre Effizienz durch Beteiligung an bedarfsgerechten Vernetzungsstrukturen.

Impressum

Diese Qualitätsrichtlinien wurden erstellt durch den Ausschuss Qualitätsempfehlung.

Marimar Del Monte, Kinderhaus BLAUER ELEFANT, Kindertagesstätte Essen-Mitte

Dieter Greese, Vorsitzender des Landesverbandes NRW e.V.

Paul Honkanen-Schoberth, Bundesgeschäftsstelle

Ingo Loeding, KV Stormarn, Kinderhaus BLAUER ELEFANT

Ute Salewski, Ortsverband Wiesbaden e.V.

Iris Schneider, Landesverband Sachsen e.V.

Stand April 2008

Qualität für Kinder

Qualitätsempfehlungen des Deutschen Kinderschutzbundes zur Kindertagespflege



Deutscher Kinderschutzbund
Bundesverband e.V.

Gliederung:

Einleitung
Präambel

1. Selbstverständnis

- 1.1 Der DKSB und die Kindertagespflege**
- 1.2 Im besten Interesse des Kindes – unser Bild vom Kind**
- 1.3 Zur Sicherung und zum Schutz des Kindeswohls**

2. Grundlagen der Arbeit

- 2.1 Ausgewählte Rechts- und Fachgrundlagen**
- 2.2 Der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege**
 - 2.2.1 Bedeutung von Bildung**
 - 2.2.2 Bildung von Anfang an**
- 2.3 Qualitätskriterien**
 - 2.3.1 Qualität des Bildungsauftrages in der Kindertagespflege**
 - 2.3.2 Fachlichkeit**
 - 2.3.3 Qualifizierung**
 - 2.3.4 Dienst- und Fachaufsicht**
 - 2.3.5. Fachberatung**
 - 2.3.6 Standards**
 - 2.3.7 Bedarfsorientierung**
 - 2.3.8 Konzept**
 - 2.3.9 Berufsethik**
 - 2.3.10 Zertifizierung**

3. Zielgruppen und Leistungsangebote

- 3.1 Kinder**
- 3.2. Eltern**

4. Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner der Kindertagespflege

- 4.1. Information der Eltern über beide Betreuungsangebote**
- 4.2. Vermittlung einer ersten Kontaktaufnahme**
- 4.3 Notbetreuung**
- 4.4 Übergang von Kindertagespflege zur Kita**
- 4.5 Orientierungspunkte für die Auswahl geeigneter Kooperationspartner**
- 4.6 Formen der Kooperation**

5. Finanzierung der Kindertagespflege

ANHANG:

Tagespflegevertrag: Vorschlag für einen Mustervertrag

Impressum

Qualitätsempfehlungen des Deutschen Kinderschutzbundes zur Kindertagespflege

Einleitung

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das am 1.1.2005 in Kraft trat, wurde der rechtliche Rahmen für die Kindertagespflege so verändert, dass sie gleichrangig mit der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und gleichwertig in ihrer Leistungsqualität gestellt wurde. Mit dem am 01.01.2009 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz (Ki-FöG) gilt ab dem 01.08.2013 ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Einrichtung oder in Tagespflege für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung. Für Kinder unter einem Jahr besteht dann ein bedingter Rechtsanspruch (Erziehungsbedarf oder Verhinderung der Eltern durch Arbeit oder Ausbildung). Ab 01.10.2010 gilt dieser bedingte Rechtsanspruch für alle Kinder unter 3 Jahren. Bis 2010 soll bundesweit ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter drei Jahren entwickelt werden. 2013 soll ein Rechtsanspruch gelten. Die Bundesregierung schätzt den Förderungsbedarf auf 35 % der fraglichen Altersjahrgänge. Ein Drittel davon soll durch Tagespflege befriedigt werden. Hinzu kommt der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder über 6 Jahren, soweit er nicht im Rahmen schulischer Ganztagsbetreuung befriedigt werden kann.

Der DKSB hat für Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft im Frühjahr 2008 Qualitätsempfehlungen vorgelegt. Da der DKSB sich auch in der Vermittlung, Qualifizierung und fachlicher Begleitung sog. Kindertagespflegepersonen engagiert, sollen diese auf das eigene Handeln im Verband bezogenen Hinweise hiermit um den Bereich Kindertagespflege ergänzt werden.

Diese Qualitätsempfehlungen stellen eine Orientierungshilfe für die Kinderschutzverbände dar, die im Arbeitsbereich der Kindertagespflege tätig sind. Die Qualitätskriterien beschreiben die fachliche Ausgestaltung der Arbeit und die notwendigen Rahmenbedingungen. Nach entsprechendem Landesrecht und den daraus abgeleiteten Bildungsplänen für den Elementarbereich des Bildungswesens, zu dem auch die Kindertagespflege gehört, muss die Aufgabe nach den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort ihre spezifische Ausgestaltung und Prägung erfahren. Dies wird i. d. R. über Tagespflegeverträge zwischen Tagespflegepersonen, Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt bzw. den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe bedarfsgerecht gestaltet (s. Vorschlag für einen Mustervertrag im Anhang).

Kurzzeit-, Notfall-, Randzeitenbetreuung o. ä. unter 15 Stunden und ohne Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind keine Tagespflege im Sinne dieser Empfehlungen. Gleichwohl ist auch hier auf die erforderliche Qualität bzw. Eignung zu achten, damit Kinder dort nicht gefährdet sind.

Präambel

Der DKSB setzt sich auf der Grundlage seiner Satzung für die Verwirklichung der in der UN-Kinderkonvention (Kinderrechtskonvention), der im Bürgerlichen Gesetzbuch, der in den gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der aus den allgemeinen Grundrechten unserer Verfassung abzuleitenden Rechte für Kinder und Jugendliche ein und richtet seine Lobbyarbeit und seine Unterstützungs- und Dienstleistungsangebote danach aus.

Der DKSB hat erkannt, dass frühkindliche Entwicklung von größter Bedeutung ist für das ganze weitere Leben. Kinder erwerben bis zum sechsten Lebensjahr lebensnotwendige somatische, motorische, soziale, emotionale, kommunikative, kognitive und ästhetische Fähigkeiten und Kompetenzen. Außerdem wird in dieser Lebensphase der Grundstein gelegt für geistige, körperliche und seelische Gesundheit der Kinder.

Aus neurophysiologischer und entwicklungspsychologischer Sicht öffnen sich in keinem anderen Lebensabschnitt so viele natürliche Entwicklungsfenster.

Der DKSB geht davon aus, dass Lebens- und Sozialchancen der Kinder nicht nur von familiären Möglichkeiten abhängig sein dürfen. Deshalb setzt er sich auch zielgerichtet dafür ein, dass die Gesellschaft allen Kindern die jeweils erforderlichen Erziehungs- und Bildungsressourcen zur Verfügung stellt. Wie bei unseren Kindertagesstätten muss auch unser Engagement in der Kindertagespflege darauf gerichtet sein, Kinderrechte einzulösen, Eltern die aktive Teilnahme am Arbeitsleben zu ermöglichen und dadurch das Armutrisiko für Kinder und Eltern zu verringern.

1. Selbstverständnis

1.1 Der DKSB und die Kindertagespflege

Motivation und inhaltliche Gestaltung unserer Arbeit im Bereich der Kindertagespflege leiten sich aus den in seinem Leitbild dokumentierten Selbstverständnis und seiner Verbandsphilosophie ab.

So versteht sich der DKSB als freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII, der getreu seinem Lobbyanspruch für Kinder parteiübergreifend, überkonfessionell und unabhängig in der sozialen Praxis wirkt.

Dabei geht es um die Stärkung des Kindes, seine emanzipatorische Stellung als Rechtssubjekt, die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen und gleiche Chancen für jedes Kind.

Der DKSB tritt insbesondere für folgende Kinderrechte ein:

- Aufwachsen in Gewaltfreiheit,
- Vorrang des Kindeswohls bei allen Entscheidungen,
- Recht auf Gesundheit,
- Schutz vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gefährdungen,
- Soziale Sicherheit für Kinder und Eltern,
- Bildung, Erziehung und Betreuung in einem kinderfreundlichen Umfeld.
- Beteiligung der Kinder bei Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die ihr Leben in der Kindertagespflegestelle beeinflussen.

Für den DKSB sind Kindertagespflegestellen wichtige Orte zur Verwirklichung dieser Kinderrechte. Hier können Kindeswohl und Entwicklungschancen eines jeden Kindes gesichert und Benachteiligungen ausgeglichen werden. Darüber hinaus kann die Kindertagespflege einen gewichtigen Beitrag in Bezug auf Gesundheitsförderung und soziokulturelle Integration leisten insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund.

Der DKSB sieht hier auch besondere Chancen für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Integration behinderter Kinder. Anknüpfend an den Ressourcen eines jeden Kindes sollen Entwicklung und Selbständigkeit vor allem durch lebenspraktische Hilfestellung unterstützt werden.

Der DKSB versteht Kindertagespflegestellen als eigenständige Sozialisationsinstanz für Kinder und als Bestandteil des Bildungssystems, welche die familiäre Erziehung der Kinder sinnvoll ergänzen, in denen ein ressourcenorientierter Ansatz verfolgt wird und eigenständige elementare Bildungsinhalte vermittelt werden.

In seinem pädagogischen Verständnis lässt sich der DKSB davon leiten, dass Kinder Rahmenbedingungen für Selbstbildungsprozesse benötigen. Voraussetzung dafür ist eine vertrauens- und liebevolle Kind- Erwachsenen-Beziehung, aus der sich eine tragfähige Bindung entwickelt, die das individuelle Kind als Subjekt stärkt, respektiert und fördert. Hier hat die Kindertagespflege ihre besondere Stärke.

Zum pädagogischen Selbstverständnis des DKSB gehört auch, dass Kinder Zugang zur Gleichaltrigenkultur haben und dass sie Spiel-, Lern- und Experimentierräume erhalten. Kindertagespflegestellen bieten dann dafür beste Voraussetzungen, wenn sie Orte sind für Selbstbildung, Entwicklung von Ich-Identität, den Erwerb demokratischer Verhaltensweisen, gewaltfreie Erziehung, Toleranz, Respekt für multikulturelle Lebenswelten und Integration, den Erwerb geschlechtsspezifischer Lebenskompetenzen und Partizipation.

Der DKSB verbindet kinderpolitische Forderungen mit Praxiswirksamkeit. Er setzt sich intensiv mit kinderpolitischen, sozialpädagogischen und psychologischen Themen auseinander und sammelt in sozialpädagogischen und therapeutischen Arbeitsfeldern wertvolle Erfahrungen.

Kindertagespflegestellen in Verantwortung des DKSB sind Bestandteil eines Netzwerkes und kooperieren mit anderen Einrichtungen und Diensten. Sie stellen so auch Kontinuität, Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit sicher.

1.2 Im besten Interesse des Kindes – unser Bild vom Kind

Der Deutsche Kinderschutzbund vertritt einen Arbeitsansatz in der Kindertagespflege, in der das Kind als Gestalter/Mitgestalter mit seinem Recht auf körperliches und geistiges

Wohl sowie auf Bildung, Erziehung und Betreuung im Mittelpunkt steht. Das Kind wird in seinem Kontext wahrgenommen und in allen es betreffenden Fragen beteiligt.

Für den DKSB stehen die Bedürfnisse, Interessen und Möglichkeiten der Kinder im Mittelpunkt seiner pädagogischen Arbeit:

- Kinder sind Träger von Grundrechten, sie sind gleichwertige und wertvolle Mitglieder unserer Gesellschaft, ihre Würde ist unantastbar und unteilbar.
- Kinder erleben Kindheit in Familien, Institutionen und in ihrer Umwelt.
- Kinder wachsen in unterschiedlichen Familienformen mit unterschiedlichen Erziehungs- und Bildungspotentialen auf.
- Kinder müssen auch durch Unterstützung ihrer Eltern in ihren Familien gefördert werden.
- Kinder können vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt sein. Deshalb gilt es, Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig zu erkennen und vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Das ist Verpflichtung eines jeden Erwachsenen.
- Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben ein biologisches und soziales Eigenleben. Das Kind ist Subjekt seiner Entwicklung und es setzt sich aktiv und produktiv mit seiner Umwelt auseinander. Dabei finden Selbstbildungsprozesse statt.
- Eine anregende und erfüllte Kindheit dient zugleich auch der guten Vorbereitung des Kindes auf sein späteres Erwachsenenleben.
- Kinder haben ein Recht darauf, individuell geschlechtsspezifisch und mit ihren besonderen Merkmalen (z.B. auch Behinderungen) wahrgenommen, gefördert, beteiligt und integriert zu werden.

1.3 Zur Sicherung und zum Schutz des Kindeswohls

Mit der Einfügung des § 8 a im Kontext der SGB VIII – Novellierung 2005 ist die öffentliche Verantwortung für den Schutz der Kinder vor Gefährdungen ihres Wohls deutlich gestärkt worden. Die DKSB-Träger schließen danach mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (i. d. R. Jugendamt) Vereinbarungen zum erweiterten Schutzauftrag. Mit dem sich zurzeit in Vorbereitung befindlichen „Bundesgesetz zur

Verbesserung des Kinderschutzes (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) wird das Maß öffentlicher Verantwortung noch erweitert werden.

Ausgehend vom Selbstverständnis und vom Leitbild übernehmen auch die vom DKSB vermittelten, gestellten oder begleiteten Kindertagespflegepersonen eine Mitverantwortung im Kontext der Abschätzung von Kindeswohlgefährdung und Gefahrenabwehr. In Pflegeverträgen wird diese Verpflichtung berücksichtigt.

Die Kindertagespflegestellen verstehen sich als Bestandteil des Netzwerks „Frühe Hilfen“. Unter anderem motivieren sie Eltern auch zur Annahme weiterer Hilfen, falls das geboten erscheint. Auf der Grundlage verbindlicher Verhaltensstandards und Handlungsrichtlinien kommunizieren und kooperieren Kindertagespflegestellen interdisziplinär mit Einrichtungen und Diensten, die für die Sicherung des Kindeswohls von Bedeutung sind.

Auf dieser Basis arbeiten sie eng mit den Erziehungsberechtigten, mit Fachberatungen des Trägers und erforderlichenfalls mit den Jugendämtern zusammen. Der DKSB garantiert notwendige Rahmenbedingungen wie z. B. Zeit für Elterngespräche, für Kooperation und Reflexion und Dokumentation. Durch regelmäßige Fortbildung und berufsbegleitende Weiterbildung sorgt der DKSB für die kontinuierliche Weiterqualifizierung der Kindertagespflegepersonen in den von ihm zu vertretenen Kindertagespflegeverhältnissen.

2. Grundlagen der Arbeit

2.1 Ausgewählte Rechts- und Fachgrundlagen

Jeder DKSB-Träger der im Bereich der Kindertagespflege arbeitet, richtet sich nach folgenden rechtlichen Regelungen sowie staatlichen Orientierungen und Empfehlungen.

Dazu gehören insbesondere:

- UN-Kinderrechtskonvention (20.11.1989 beschlossen; 1992 durch die BRD ratifiziert),
- Grundgesetz, insbesondere Art.1, 2 und 6,
- Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII in der novellierten Fassung vom 01.01.2009), insbesondere §§ 1, 3, 4, 5, 8, 8 a (erweiterter Schutzauftrag), 9 , 22 (Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, 23, 24, 24 a sowie §§ 43, 72 a, 74, 80 und 90)
- SGB IX: § 55 (behinderte Kinder)

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbesondere § 1631 (Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung),
- Landesausführungsgesetze zum Dritten Abschnitt des SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) und daraus folgende Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Empfehlungen einschlägiger Fachorganisationen, soweit sie die Kindertagespflege betreffen,
- Bildungspläne der Länder für die frühe Förderung,
- Beschlüsse des Deutschen Kinderschutzbundes auf Bundes- wie auf Landesebene,
- Gender-Mainstreaming (Strategie zur Herstellung von Chancengleichheit der Geschlechter).

2.2 Der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege

2.2.1 Bedeutung von Bildung

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Solidarität der Menschen miteinander und die gleichen Rechte für Daseinsformen in einer menschenwürdigen Existenz sind die in zahlreichen Gesetzen und Normen dargelegten Grundelemente von Bildung. Bildung wird somit als ein höchst individueller und nicht endender Prozess betrachtet. Er ist die Voraussetzung für die Entwicklung der geistigen, kulturellen und lebenspraktischen Fähigkeiten und für die Entstehung der personalen und sozialen Kompetenzen des Menschen. Damit ist nicht die vordergründige Vermittlung von Wissen das Ziel von Bildung. Urteilsvermögen, Reflexionsfähigkeit und kritische Distanz zu den Angeboten der Konsum- und Wissensgesellschaft gehören ebenso wie die Ausbildung sozialer und emotionaler Kompetenz, von Gerechtigkeit und Solidarität, Besonnenheit und Vernunft mit zu den elementaren Grundlagen menschlicher Bildung. Sie sind Voraussetzung für den Erwerb von Wissen und insbesondere für den Umgang mit Wissen.

In der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist neben dem Recht auf Leben, auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit auch das Recht auf Bildung beschrieben, das allen Kindern zugänglich zu machen und durch die Bereitstellung von Unterstützung bei Bedürftigkeit zu gewährleisten ist. Die Chancengleichheit nach Art. 28 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und das Recht auf freie Entfaltung der Persön-

lichkeit nach Art. 2 unseres Grundgesetzes sind Grundvoraussetzungen für Bildung. Bildung ist eine zentrale Dimension für die Bestimmung von Lebenslagen. Über Bildung werden Lebenschancen verteilt.

2.2.2 Bildung von Anfang an

„Der Förderungsauftrag von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege umfasst deren Bildung, Betreuung und Erziehung. ...Bildung ist nicht mit schulischer Bildung, d.h. mit einer unterrichtlich vermittelten Aneignung von Wissen und Fähigkeiten gleichzusetzen. Vielmehr meint Bildung die lebenslange aktive Aneignung der Welt, der Kultur(...) und Natur, die mit der Geburt beginnt.“ (Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren – elterliche und öffentliche Sorge in gemeinsamer Verantwortung; Kurzgutachten des wiss. Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ, S. 8/9)

Bildung bedeutet somit die Entwicklung folgender Basiskompetenzen:

- Persönlichkeit, Selbstbewusstsein, Selbstkompetenz
- physische Kompetenzen, Gesundheit und Motorik
- Interaktionsfähigkeit
- Emotionale und soziale Kompetenz
- Kultur, Werte und Normen
- Wissen und lernmethodische Kompetenz
- Teilhaben und Mitgestalten, Übernahme von Verantwortung
- Widerstandsfähigkeit/Resilienz (vgl. der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung; Beltz Verlag 2006)

Die Vermittlung dieser Basiskompetenzen und Werte als inneres Gerüst für das Kind werden verknüpft mit dem Erwerb von inhaltlichem Wissen.

Spielen und Lernen sind untrennbar verbundene oberste Prinzipien pädagogischen Handelns. In der Kindertagespflegestelle steht das Kind mit seinem Recht auf diese Bildung im Mittelpunkt. Die Kindertagespflegepersonen müssen in die Lage versetzt werden, das Kind zum Erwerb dieser Basiskompetenzen anzuregen und dabei zu unterstützen.

2.3 Qualitätskriterien

2.3.1 Qualität des Bildungsauftrages in der Kindertagespflege

Unter Berücksichtigung der Perspektiven der Kinder, der Eltern und der Gesellschaft werden beim DKSB die 4 Dimensionen von Qualität gewährleistet: Orientierungsqualität, Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität (vgl. Info Kindertagespflege des Bundesverbandes für Kindertagespflege 7/08; Bildung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren – elterliche und öffentliche Sorge in gemeinsamer Verantwortung; Kurzgutachten des wiss. Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ).

Bindung, Verlässlichkeit und Kontinuität sind Grundvoraussetzungen für die Qualität in der Kindertagespflege. Unter diesen Voraussetzungen schaffen Kindertagespflegepersonen ein vielfältiges und hochinteressantes Angebot, das für die Kinder ein Gerüst zum Erwerb der o.g. Basiskompetenzen darstellt. Der integrative Ansatz einer Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen ist für die bestmögliche Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages handlungsleitend.

Kinder haben ein natürliches Bedürfnis, sich selbst zu bilden. Gegenstände und soziale Situationen tragen dazu bei. Kontakte und soziale Beziehungen im Spiel, die Herstellung von Spielorten und Entwicklungsräumen gehören zu den Voraussetzungen für Bildung. Bücher, Fernseher und Computer sind u. a. die Medien, mit denen Kinder selbstverständlich aufwachsen. Die Förderung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit diesen Medien gehört zu den wesentlichen Bildungsaufgaben. Die entwicklungsgemäße Eigendynamik des Kindes darf nicht durch unangemessene Mediennutzung beeinträchtigt werden.

2.3.2 Fachlichkeit

Als Kindertagespflegepersonen sind Menschen unterschiedlicher beruflicher Herkunft tätig, eine pädagogische Ausbildung wird nicht verlangt, ist jedoch von Vorteil.

Empfehlungen des DKSB sind:

- Freude am Umgang mit Kindern
- Körperliche, geistige und seelische Gesundheit (ärztliches Attest)
- Keine Vorstrafen aller im Kindertagespflegehaushalt lebenden Personen über 18 Jahre
- Wohnung muss kindgerecht eingerichtet und entsprechend der Pflegeerlaubnis groß genug sein, um Kindern auch Rückzugsmöglichkeiten zu garantieren

- Sicherheitsbestimmungen der Unfallkasse werden beachtet
- Bereitschaft zur Qualifizierung, sowie zur Kooperation mit Eltern und Fachstelle
- Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Vom DKSB empfohlene Betreuungszahl der gleichzeitig anwesenden Kinder unter drei Jahren: max. drei Kinder, exklusiv eigener Kinder (Bindungsforschung)

Die Pflegeerlaubnis wird aufgrund der geltenden gesetzlichen Voraussetzungen von den zuständigen Jugendämtern erteilt und wird benötigt wenn:

- Die wöchentliche Betreuungszeit höher ist als 15 Stunden
- Das Pflegeverhältnis länger als drei Monate dauern wird
- Das Kind gegen Bezahlung betreut wird
- Im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut wird.

Entgegen der o.a. Empfehlung des DKSB dürfen lt. § 43 SGB VIII auch bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig aufgenommen werden. Die Bundesländer können hierzu auch noch abweichende Regelungen beschließen.

Kindergroßtagespflege wird vom DKSB nicht empfohlen, da der familiäre Charakter dieser Betreuungsform verloren geht.

2.3.3 Qualifizierung

- Fortbildung gem. den Richtlinien des Bundesverbandes für Kindertagespflege (160 UE in Anlehnung an das DJI-Curriculum)
- Berücksichtigung des Bildungsauftrags im Fortbildungskonzept nach Bildungsplänen der Länder
- Erste-Hilfe-am-Kind (Kurs vor Beginn der Tätigkeit, Auffrischung alle zwei Jahre)
- Zur Weiterqualifizierung jährlich 30 UE an Fortbildung
- „Starke Eltern – starke Kinder“ – Kurs wird als Weiterqualifizierung empfohlen und ist als solche anerkannt
- Teilnahme an kollegialer Beratung und die Möglichkeit zur Fallsupervision
- Vergütung abhängig von der Qualifizierung
- Möglichkeit zur Teilnahme an praktischer Qualifizierung, z.B. Spielkreis

2.3.4 Dienst- und Fachaufsicht

Wenn der DKSB die Trägerschaft einer Vermittlungsstelle innehat, obliegt ihm die Dienst- und Fachaufsicht. In den anderen Fällen wird sie in Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt wahrgenommen. Der Träger kann, je nach Kooperationsvertrag, Fach- und Führungsaufgaben an geeignete qualifizierte Mitarbeiter/innen delegieren.

2.3.5. Fachberatung

Die Fachberatung liegt i. d. R. in der Zuständigkeit der Länder. Es ist möglich, für die Fachberatung in Kindertagespflegeangelegenheiten der einzelnen Bundesländer den DKSB zu beauftragen.

Die Fachberatung ist zuständig für die Einführung und Koordination einheitlicher Qualifizierungsstandards für Kindertagespflegepersonen und Qualifizierung der Vermittler/innen. (Vermittler/innen sollen möglichst viele Qualifizierungsstunden selbst geben, um die Kindertagespflegepersonen besser kennen zu lernen.)

2.3.6 Standards

Allgemeine Standards in der Kindertagespflege:

- Bundeseinheitliches Ausbildungskonzept mit allgemein anerkannter Zertifizierung
- Strukturell abgesicherte und altersangemessene Eingewöhnungsphase
- Flexibles, d.h. bedarfsgerechtes Betreuungsangebot durch Kindertagespflegepersonen-
Abdeckung der Rand- und außergewöhnlichen Zeiten
- Transparenz und bundesweite Vereinheitlichung der Anforderungen:

Für Eltern und Kindertagespflegepersonen muss eindeutig erkennbar sein, welche Grundvoraussetzungen erfüllt sein müssen, um als anerkannte Kindertagespflegepersonen vermittelt zu werden (Vgl. Kindertagespflegevertrag)

- Vertretungsmöglichkeit bei Ausfall der Kindertagespflegeperson durch eine dem Kind vertraute geeignete Person, bspw. über eine vorhandene Kooperation mit einer KiTa oder über den regelmäßigen Kontakt zum Kind über einen Tagespflegetreff
- Umsetzung des Bildungsauftrags
- Entwicklungsdokumentation und regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den abgebenden Eltern

- Geregelttes Verfahren der Entscheidung und Unterstützung beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Für die Gewinnung und Vermittlung von Tagespflegepersonen, sowie für die fachliche Begleitung und Beratung der abgebenden Eltern und der Tagespflegepersonen setzt der freie Trägerverein sozialpädagogisch qualifizierte Fachkräfte (FH) ein. Dabei geht der Deutsche Kinderschutzbund von einem Stellenschlüssel von 1:60 (Fachkraft zu Betreuungsverhältnis) aus, wie ihn das Deutsche Jugendinstitut empfiehlt

2.3.7 Bedarfsorientierung

Als bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der unter Dreijährigen ist von der Bundesregierung ein Ausbau auf 35 % (750 000 Plätze insgesamt, davon 250 000 in Kindertagespflege) vorgesehen. Bedarfe für alle anderen Altersgruppen, besonders ab Schuleintritt, sind zu beachten.

Der Bedarf einer jeweiligen Region richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Der Rechtsanspruch gilt auch über die Planungsgröße von 35 % hinaus.

2.3.8 Konzept

Der DKSB kann in Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt ein den sozialen Gegebenheiten seines Einzugsgebietes angepasstes Konzept entwickeln, welches den vorliegenden Standards des DKSB entspricht.

2.3.9 Berufsethik

Kindertagespflegepersonen, soweit sie nicht angestellt sind, sind finanzrechtlich selbständig Tätige. Sie verpflichten sich, auf der Grundlage der erarbeiteten Standards ihre Tätigkeit auszuführen.

2.3.10 Zertifizierung

Kindertagespflegepersonen, die die notwendige Grundqualifizierung (mind. 160 UE) durchlaufen haben, erhalten ein bundesweit anerkanntes Zertifikat.

3. Zielgruppen und Leistungsangebote

3.1 Kinder

Kindertagespflege ist ein Angebot für alle Kinder. Die Kinder und ihre sozial-emotionale, kognitive, körperlich-motorische, sprachlich-kommunikative und musisch-künstlerische Entwicklung stehen im Mittelpunkt der Arbeit.

Kinderrechte werden u. a. umgesetzt durch:

- Gewaltpräventive Angebote, z. B.
 - Konfliktlösungsstrategien für Kleinkinder
 - Entspannungstechniken
 - Selbstwertstärkung
- Möglichkeiten der alters angemessenen Beteiligung, z. B. durch
 - Dialogische Kommunikation
 - Gemeinsame Tagen- und Wochenplanung
- Gesundheitsförderung, z. B. durch
 - Ausgewogene und gesunde Ernährung für alle
 - Entwicklung von Körperbewusstsein und psychomotorische Bewegungsangebote
 - Umweltbewusstsein und – erfahrung
- Bildung, z. B. durch
 - Förderung der Sprachkompetenz
 - Wertevermittlung/soziales Lernen
 - Musische, künstlerische und ästhetische Angebote

Das elementare Recht eines jeden Kindes auf Wohlbefinden, Spiel, Spaß und Weltendeckung findet in der vom DKSB verantworteten Kindertagespflege besondere Beachtung. Kindertagespflegepersonen sorgen für eine gelingende Eingewöhnung jedes Kindes. Sie gestalten die Übergangsphasen sensibel. Ihr Handeln zielt auf einen gelingenden Übergang der Kinder in die nächste Bildungsinstanz.

3.2 Eltern

Kindertagespflegepersonen arbeiten eng mit allen Erziehungsverantwortlichen zusammen, d. h. mit den leiblichen Eltern genauso wie mit Stief- und Großeltern sowie weiteren für das Kind wichtigen Bezugspersonen.

Eltern sind kompetente Erziehungspartner. Dementsprechend findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern statt.

Eltern und Kindertagespflegepersonen werden in ihrer Erziehungsfähigkeit und Alltagsbewältigung unterstützt, begleitet und beraten, z. B. durch die Elternkurse des DKSB „Starke Eltern – Starke Kinder“.

Im Zusammenwirken mit den Eltern geht es darum,

- dass diese sich einbezogen, verstanden und unterstützt fühlen und sich aktiv beteiligen,
- über die Kinderrechte informiert zu werden und diese umzusetzen,
- das Erziehungsverhalten abzustimmen,
- partnerschaftlich zusammenzuarbeiten,
- deren Eigeninitiative zu unterstützen.

4. Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner der Kindertagespflege

Im Zusammenwirken beider Betreuungs- und Bildungsinstanzen können ineinander greifende Dienste entwickelt werden, die sowohl den Kindern als auch (berufstätigen) Eltern unter folgenden Aspekten dienlich sind:

- Frühzeitige und qualifizierte Information der Eltern über beide Betreuungsangebote
- Vermittlung einer ersten Kontaktaufnahme zur Kita/Kindertagespflege
- Angebot einer gegenseitigen Notbetreuung
- Professionelle Gestaltung des Übergangs von der Kindertagespflege in die Kita

4.1. Information der Eltern über beide Betreuungsangebote

Wenn es um die Frage der Betreuung ihres Kindes geht, stehen Eltern vor einer wichtigen Entscheidung, denn u. U. müssen unterschiedliche Zielsetzungen in Übereinstimmung

gebracht werden. So sollten Betreuungszeiten, institutioneller Rahmen, pädagogische Angebote und vertrauenswürdige Betreuungspersonen dem Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes entsprechen. Daneben ist den Vorstellungen und dem (beruflich bedingten) Bedarf der Eltern Rechnung zu tragen. Nun hängt es von ihnen ab, ob sie den Zugang primär über die Kindertagespflege oder die Kita wählen. Arbeiten die Institutionen jedoch gut zusammen, können Eltern über beide Möglichkeiten qualifiziert informiert und in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden.

4.2. Vermittlung einer ersten Kontaktaufnahme

Sollen Kinder in die Obhut (noch) unbekannter Menschen übergeben werden, ist Vertrauen unerlässlich. Dieses aufzubauen ist ein wichtiger Schritt, der sowohl für Eltern als auch für die Betreuungspersonen die Basis des Zusammenwirkens darstellt. Hierbei können neben sachlichen Informationen auch persönliche Empfehlungen der Professionellen helfen, seitens der Eltern vorhandene Unsicherheit oder Befürchtungen zu reduzieren und die Sicherheit zu erhöhen.

4.3 Notbetreuung

Gerade für alleinerziehende, berufstätige oder benachteiligte Eltern kann die kontinuierliche Betreuung des Kindes unerlässlich sein. Trotz der hohen Verbindlichkeit und in aller Regel vorhandener Verlässlichkeit kann es zu unvorhersehbaren Situationen kommen, die nicht nur eine Kindertagespflegeperson, sondern auch eine Kita zwingen, die Betreuung zu unterbrechen. In diesen Situationen kann der Kooperationspartner die Betreuung des Kindes gewährleisten.

4.4 Übergang von Kindertagespflege zur Kita

Im Übergang zwischen Kindertagespflege und der regulären Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung liegt ein sensibler Bereich, von dessen planvoller Gestaltung ein gutes Gelingen abhängt. Hierzu zählen das langsame Vertrautmachen mit der neuen Umgebung, eine dem Rhythmus des Kindes angepasste Eingewöhnung unter Einbezie-

hung von Eltern und Kindertagespflegepersonen sowie die Übergabe der Entwicklungsdokumentation, wenn die Eltern ihre Einverständnis erteilt haben.

4.5 Orientierungspunkte für die Auswahl geeigneter Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner

Bei der Auswahl geeigneter Kooperationspartner können folgende Orientierungspunkte hilfreich sein:

- Die Kindertagesstätte verfügt über eine aktuelle pädagogische Konzeption, die in Einklang mit den unter Punkt 2.3 beschriebenen Qualitätsanforderungen steht (Kinderrechte, Gesundheit, Partizipation)
- Die Konzeption enthält überdies Ausführungen zur Gestaltung der Eingewöhnungsphase der Kinder
- Ein Handlungsablauf zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen ist vorhanden
- Die Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern werden beobachtet und dokumentiert
- Die Kita ist in sozialraumbezogene Netzwerke eingebunden und/oder zeigt Bereitschaft und Interesse an der Kooperation mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

4.6 Formen der Kooperation

Zu den konkreten Formen der Kooperation können zählen:

- Treffen der Tagespflegepersonen mit ihren Kindern in Räumen der Kita
- Fachlicher Austausch zwischen den Mitarbeiter/innen beider Institutionen
- Gemeinsame Durchführung bzw. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Regelung einer möglichen Notbetreuung

Der formale Rahmen für eine Kooperation sollte durch einen verbindlichen Kooperationsvertrag hergestellt werden. Diesen gemeinsam zu entwerfen, bietet die Möglichkeit, das individuelle Profil der Zusammenarbeit zu schmieden und dabei die Aufgabenbereiche voneinander abzugrenzen.

Bei jeder Art von Zusammenarbeit bleibt zu bedenken: Ohne persönliches Engagement und Investition von Zeit- und Fachressourcen kann sie nicht nachhaltig wirken.

Letztlich liegt die Herausforderung weniger im Aufbau einer Kooperation als in ihrer kontinuierlichen Pflege.

5. Finanzierung der Kindertagespflege

Mit der Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) ab 2005 wurde die Kindertagespflege gleichrangig mit den Kindertageseinrichtungen als Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern verankert. Das muss zwangsläufig bedeuten, dass die fachlichen Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen den Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder nicht nachstehen dürfen. Der dadurch ausgelöste Prozess der Professionalisierung in der Kindertagespflege wird vom DKSB begrüßt und gefördert.

Kindertagespflegepersonen können als Selbständige mit fachlicher Begleitung wie auch als Angestellte bei Trägern wie dem DKSB tätig sein. In beiden Fallkonstellationen muss das Einkommen gemessen an einer Vollzeitätigkeit Existenz sichernd und vergleichbar mit dem Einkommen von Hilfs- bzw. Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder sein. Die genaue Höhe ist je nach Qualifikation der betreffenden Kindertagespflegeperson bzw. den spezifischen individuellen Bedürfnissen der Kinder unterschiedlich vertraglich zwischen Jugendämtern, Kindertagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren.

Kindertagespflege als Profession ist verbunden mit Kosten für Sozialversicherungsaufwand und Steuern. Um die Nettoeinkünfte der Kindertagespflegepersonen in angemessener Höhe zu halten, sind die Pflegesätze entsprechend hoch anzusetzen (s. dazu: DPWV-Stellungnahme). Das Stundeneinkommen sollte sich orientieren an der Zahl der Kinder. Das bedeutet, dass bei Ausnutzung der gesetzlich zugelassenen Obergrenze (5 Kinder gleichzeitig) in Vollzeit ein reguläres Tarifeinkommen in vergleichbarer Höhe zum Personal in Tageseinrichtungen für Kinder erzielt werden kann. Als Lobby für Kinder wird der DKSB diese Entwicklung vorantreiben.

Nach § 90 SGB VIII können von den Eltern Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege erhoben werden. Da Förderung in Kindertagespflege gleichrangig mit der in Kindertageseinrichtungen sein soll, kann auch der Elternbeitrag nur in analogem Umfang wie dort erhoben werden. Generell plädiert der DKSB für den Wegfall jeglicher Kostenbeteiligung, weil sie eine Zugangsbarriere für einkommensschwache und von Ar-

mit bedrohte Familien darstellt. Bildung muss als gesellschaftliche Investition begriffen werden, der auch die Begleitkosten zugerechnet werden müssen. Chancengleichheit ist nur unter gleichen Zugangsvoraussetzungen zu realisieren.

Tagespflegevertrag Vorschlag für einen Mustervertrag

des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB)

(Dieser muss den jeweiligen Anforderungen des Landesrechts und der Beschlüsse der Kommunen als örtliche öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort angepasst werden.)



Tagespflegevertrag

zwischen

Frau/Herrn

(Sorgeberechtigte/r)

(Anschrift)

(Telefon)

und

Frau/Herrn

(Tagespflegeperson)

(Anschrift)

(Telefon)

und

Stadt _____/Landkreis _____

_____ /Jugendamt

Abt./Sachgebiet _____

(Anschrift)

(Telefon)

Dieser Vertrag wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson dazugehörigen Personen abgeschlossen.

Inhalt:

1. Beginn und Umfang der Kindertagespflege	23
2. Betreuungsentgelt	24
3. Zusätzliche Regelungen	25
4. Betreuungsfreie Zeiten	25
5. Aufsichtspflicht und Haftpflicht	26
6. Arztbesuche/Erkrankung des Kindes	26
7. Versicherungen	27
8. Recht des Kindes	27
9. Auskunfts- und Schweigepflicht	27
10. Zusätzliche Vereinbarungen	28
11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses	29
12. Vollmacht	30

*Nichtzutreffende Teile des Vertrages sind durchzustreichen.
Freie Stellen sind auszufüllen durchzustreichen oder zu ergänzen.*

1. Beginn und Umfang der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine **Pflegeerlaubnis** nach §43 SGBVIII.
Falls noch keine Erlaubnis zur Kindertagespflege vorliegt, wird diese – soweit erforderlich- unverzüglich von der Kindertagespflegeperson eingeholt.

Die oben bezeichnete Kindertagespflegeperson übernimmt für das /die nachfolgend benannte/n Kind/er regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung, Erziehung, Beaufsichtigung, Förderung und Pflege:

_____ geb. am _____
Name, Vorname Tag / Monat / Jahr

_____ geb. am _____
Name, Vorname Tag / Monat / Jahr

_____ geb. am _____
Name, Vorname Tag / Monat / Jahr

Die Kindertagespflege beginnt am _____

a) Als Probezeit/Eingewöhnungszeit wird vereinbart

▪ die ersten vier Wochen

▪ der Zeitraum von _____ bis _____

In der Eingewöhnungsphase erhält die Kindertagespflegeperson ein Entgelt in Höhe von
€ _____/ pro Stunde/pauschal

Die Kündigungsfrist beträgt in dieser Zeit eine Woche.

b) Als Betreuungszeiten werden vereinbart:

Wochentage	vonUhr	bis ... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt			

Bemerkungen (Schichtdienst/Nachtdienst/oder ähnliches):

c) Das Kind wird/ die Kinder werden jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Kindertagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort abgeholt.
Sonderregelung:

d) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten. Wird das Kind / werden die Kinder von einer anderen Person abgeholt, muss dies beim Bringen der Kindertagespflegeperson vorab mitgeteilt werden.

e) Nicht regelmäßige Änderungen der Betreuungszeiten sind im gegenseitigen Einvernehmen abzusprechen.

f) Die Kindertagespflegeperson informiert die Sorgeberechtigten über die zurzeit von ihr betreuten Kinder bzgl. der für die Kindertagespflege wichtigen Belange (z.B. ansteckende Krankheiten, Änderung der Betreuungszeiten).

g) Sie verpflichtet sich, alle Sorgeberechtigten über die Neuaufnahme von weiteren Kindern zu informieren.

2. Betreuungsentgelt

a) Die Kindertagespflegeperson erhält für die Förderung des Kindes/der Kinder

eine laufende Geldleistung des örtlichen Jugendhilfeträgers (§23 Abs.2 SGBVIII)

ggf. einen Betrag in Höhe von € _____ monatlich für nicht in der laufenden Geldleistung des Jugendamtes enthaltenen Sonderbedarf von den Sorgeberechtigten (z.B. spezifische Ernährung, Ausflüge, Sonderaktionen)

b) Zahlungsmodalitäten

Der vom Jugendamt zu zahlende Betrag ist

monatlich im Voraus als Pauschale bis spätestens am 5. jeden Monats zu entrichten

spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten

durch Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber _____

Geldinstitut _____

Konto-Nr. _____ BLZ _____

Die Kindertagespflegeperson hat für die eventuell nötige Versteuerung und die Sozialversicherungen selbst Sorge zu tragen.

3. Zusätzliche Regelungen

- a) Feiertage kommen nicht zum Abzug.
- b) Eine Kürzung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit €_____ pro Std. / pro Tag berechnet.
- c) Eine gelegentliche von den Personensorgeberechtigten zu vertretende Unterschreitung der täglichen Betreuungszeit berechtigt nicht zu einer Kürzung des Entgeltsatzes.
- d) Bei längerem Ausfall der Kindertagespflegeperson, z.B. durch Krankheit, gibt es keinen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung durch das Jugendamt.

Empfehlung:

Einzeltag (fünf Tage im Jahr) kommen bei einer Ganztagsbetreuung nicht zum Abzug.

- e) Im Falle einer Erkrankung des Kindes/der Kinder müssen Sondervereinbarungen getroffen werden.
- f) Die Ausfallzeiten / Urlaubszeiten können nicht auf die Kündigungsfrist angerechnet werden.

4. Betreuungsfreie Zeiten

- a) Die Handhabung von betreuungsfreien Zeiten und deren Bezahlung kann nur in privater Absprache geregelt werden.
- b) Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigte/n stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab.
- c) Das Betreuungsentgelt wird in dieser Zeit bezahlt
 nicht bezahlt

Sonderregelung:

5. Aufsichtspflicht und Haftpflicht

Während der vereinbarten Betreuungszeit übertragen die Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht (§832 BGB) über das Kind an die Kindertagespflegeperson. Die gesetzliche Unfallversicherung, die für das Kind bei Betreuung durch anerkannte Kindertagespflegepersonen besteht, greift grundsätzlich nicht, wenn andere Personen das Kind betreuen. Nur in Ausnahmefällen ist eine Vertretung der Kindertagespflegeperson für kurze Zeit zulässig.

Sonderregelung bei Vertretung:

6. Arztbesuche / Erkrankung des Kindes

a) Arztbesuche, auch Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen, obliegen den Sorgeberechtigten. Die Kindertagespflegeperson soll von den Ergebnissen unterrichtet werden, soweit es die Kindertagespflege betrifft.

Sonderregelungen:

b) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern umgehend zu informieren.

Erreichbare Telefonnummern:

Krankenversicherung des Kindes:

Versichert durch:

Name und Anschrift v. Arzt des Kindes:

c) Die Kindertagespflegeperson verabreicht dem Kind grundsätzlich keine Arzneimittel. Erforderliche Medikamente können dem Kind aber auf Veranlassung und besondere Anweisung der Sorgeberechtigten von der Kindertagespflegeperson verabreicht werden.

Wird dies notwendig, so bestimmen die Sorgeberechtigten jeweils schriftlich die Dosierung und den Zeitpunkt der Einnahme.

7. Versicherungen

Die Kindertagespflegeperson schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die das Tageskind/die Tageskinder ausdrücklich einbezieht.

Die Kindertagespflegeperson hat eine diesbezügliche Haftpflichtversicherung bereits abgeschlossen.

Schäden die das Kind/die Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht/verursachen, sind dann von den Sorgeberechtigten - ganz oder teilweise - zu ersetzen, wenn die Kindertagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden, und es nach den Umständen unbillig wäre, wenn die Kindertagespflegeperson den Schaden allein tragen müsste.

8. Recht des Kindes

Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 II BGB). Gemäß der Un-Kinderrechtskonvention haben Kinder außerdem das Recht auf Schutz, auf Förderung und Bildung und auf altersgemäße Beteiligung.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich deshalb

- zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind, bspw. auch durch demütigendes Verhalten und Beschämung des Kindes.
- zur Förderung und Bildung des Kindes und zur Schaffung einer anregenden Umgebung, bspw. durch Sprachbildung, aktives Zuhören und Aufgreifen von Bildungsthemen der Kinder
- zur altersgemäßen Beteiligung der Kinder bei der Gestaltung des gemeinsamen Alltags.

Die Sorgeberechtigte/n und die Kindertagespflegeperson stehen im Austausch über Entwicklungsfortschritte, Alltagserlebnisse und die Erziehung des Kindes/der Kinder.

Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes/örtl. öffentl. Trägers der Jugendhilfe oder des freien vermittelnden Trägers berät und unterstützt die Tagespflegepersonen in ihren pädagogischen Bemühungen zum Wohle des Kindes und bei der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Dazu gehören auch Angebote zur Weiterqualifizierung.

9. Auskunfts- und Schweigepflicht

a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes/ der Kinder wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

b) Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Familie betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

c) Die Kindertagespflegeperson wird mit Vertragesabschluss verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen von §8a SGB VIII zu beachten.

10. Zusätzliche Vereinbarungen

Folgende zusätzliche Vereinbarungen werden getroffen (z.B. Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spiel-/Abenteuerplätze, Schwimmbad, Mahlzeiten, Fahrrad fahren, Anwesenheit von Haustieren, Rauchen, TV-Zeiten, Computerzeiten, Unternehmungen ohne Aufsicht u.ä.):

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der schriftlichen Form.

11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

a) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von _____ Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

b) Eine fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss schriftlich erläutert werden.

c) Das Vertragsverhältnis endet am _____ ohne dass es einer Kündigung bedarf.

d) Das Vertragsverhältnis muss spätestens nach Entzug der Pflegeerlaubnis beendet werden.

Die vertragsschließenden Parteien:

(Unterschrift des/der Sorgeberechtigten)

(Unterschrift der Kindertagespflegeperson)

(Unterschrift der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

12. Vollmacht

Hiermit bevollmächtigte/n ich/wir

(Name des/der Sorgeberechtigten)

Ort

Straße

als Sorgeberechtigte/r des Kindes/ der Kinder

_____ geb. am _____
(Name)

_____ geb. am _____
(Name)

Frau/Herrn

(Name der Kindertagespflegeperson)

Ort

Straße

**in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes einzuleiten.
Die Sorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren.**

Arzt/Kinderarzt:

Anschrift/Telefonnummer

Folgendes Krankenhaus ist aufzusuchen:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des /der Sorgeberechtigten)



Impressum:

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15

10963 Berlin

Tel.: 030- 214 809 0

Internet: www.kinderschutzbund.de

Ausschuss Qualitätsempfehlung

unter Mitwirkung von Frau Maria Boge-Dieker (LV Bayern), Herrn Dieter Greese (LV NRW), Frau Lydia Hassenpflug (OV Wiesbaden), Frau Paula Honkanen-Schoberth (Bundesgeschäftsstelle), Frau Christine Roth-Saager (OV Ludwigshafen)

Stand Januar 2009